

E. 15/51

525

Der 20.^a

36

Stadt Danzig
Bestinde-Ordnung

Aus Schluß
Sämtlicher Ordnungen
beliebet

und publiciret

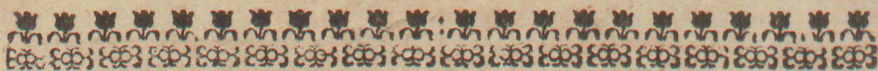
Den 17. Mart. Anno 1705.



D A N I Z I G /

Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern

Johann. Zacharias Stollen / 1705.



Nennach unter andern Unordnungen /
 so sich hie und da einschleichen / auch in dem
 Haußwesen viel schädliche Mißbräuche in
 dieser Stadt eingerissen / und dergestalt
 überhand genommen / daß fast niemand / der Hauß=
 haltung zu führen hat / damit fortkommen kan / son=
 dern allerhand Verdruß und Unwillen mit dem Ge=
 finde ausstehen muß ; Dannenhero nicht allein täg=
 lich viel Klagens gehöret wird / sondern auch sehr
 zu besorgen ist / daß solches Ubel mehr und mehr
 anwachsen und zunehmen dörrfte ; Als hat
S. S. Rast vor höchst nöthig erachtet / nebst
 denen Löbl. Ordnungen dahin zu gedencken / wie
 dem Ungehorsam / Hochmuth / Frevel und Bosheit
 des Gefindes gesteuert / alles unter guter Ordnung
 wieder gebracht / und darin beständig erhalten wer=
 den möge. Wann dann hierauff in den gemeinen
Rastschlägen folgende Verordnung beliebet und
 bestanden / so hat **S. S. Rast** selbte zu jeder=
 männiglicher Wissenschaft hiermit publiciren wollen /
 des beständigen Fürsazes / solche mit erfordernten
 Nachdruck in Stande zu bringen / und darob ernstlich
 zu halten. Es lautet aber dieselbe also:

TIT. I.

TIT. I.

Von Gesinde Mietung und Lohne.

I. I. **I**nem jeden stehet frey/ sein Gesinde/ wie er mit ihnen zum geringsten und besten / auch unter dem hienechst verordneten Lohn/ nach seiner Gelegenheit handeln kan/ zu bestellen und zu bezahlen/ und wird allein für dißmahl des Gesindes und der Dienstbohten eigenthätliches Aufstreiben/ vermittelt welches sie dem Brod-Herren ihres Gefallens/ was sie haben wollen/ vorschreiben / und dann der Herrschafft sträffliches Unternehmen / wodurch sie andern ihr Gesinde gefährlich abspannen / verboten. Diesemnach soll keiner dem andern sein Gesinde / so lange es in des andern Dienst und Brod unerlaubet oder unauffgesaget ist / weder durch sich selbst / noch durch andere aufmiehten und dinge / oder durch Anbietung größern Lohns / Verheißung absonderlicher Geschenck / oder auch mehrer Weynachts- oder Neujahrs- oder Domnics-Gaben / als hierin verordnet / oder was dergleichen mehr erdacht werden könte/ an sich ziehen und locken; Da es geschehen würde / sol nicht allein derselbe / welcher solches thut / sondern auch die Personen / so sich hierunter gebrauchen lassen/ so hoch sich des Dienstbohten halb-oder jähriges Lohn/ jenach dem er sich auff ein halbes oder gan-

Das Gesinde kan auch unter den verordneten Lohn gemiehet werden.

Soll niemand abspändig gemacht werden.

hes Jahr vermietet hat / erstreckt / an die Armen zu geben / oder solches durch 14tägige Hafft mit Wasser und Brodt zu verbüssen / schuldig seyn; Der Dienstbohte aber / so sich dergestalt aus dem Dienste / ohne seiner Herrschafft Wissen und Willen auffreden lassen / soll die Helffte seines ihm vor ein halb oder ganzes Jahr / vermöge seines Verdings / gebührenden Lohnes / so demjenigen / welchen der Dienstbohte abgemietet / verfallen seyn soll / bestanden seyn / oder mit 8tägiger Hafft bey Wasser und Brodt unablässig abgestraffet werden; Und nichts desto weniger / da die Herrschafft welchen er abspänstig gemacht / ihn weiter in Dienst behalten wolte / noch das folgende halbe oder ganze Jahr zu bleiben gehalten seyn.

Wer einmahl
den Gottes-
Pfenning ge-
nommen / ist
an den Dienst
verbunden.

§. 2. Wann ein Dienstbohte entweder von demjenigen / bey welchen er in Dienst stehet / oder auch nachdem er beurlaubet / von sonst jemand den Gottes-Pfenning einmahl genommen / soll er auch bey demselben zu dienen gehalten seyn / und nicht Macht haben / sich zu bedencken oder an andere Derther mehr zu vermieten; Thät er solches / sol er mit 8tägiger Hafft angesehen werden / und gleichwol demjenigen / der ihm den ersten Gottes-Pfenning gegeben / zu dienen / auch dem andern eine tüchtige Person zu verschaffen / oder den Schaden zu erstatten verbunden seyn; Es wäre denn / daß dieser wissentlich mit einem

einem Dienstbohten / so albereit von einem andern den Gottes-Pfennig empfangen / sich eingelassen hätte / alsdann ihm nicht allein der Dienstbohte zu nichts gehalten / sondern er auch als ein Abspanner angesehen / und mit der im vorigen §. enthaltenen Straffe soll beleet werden.

§. 3. Und weiln zu obigen Untwesen nicht wenig Gelegenheit dadurch gegeben wird / daß mancher aus grosser Mißgunst / offft auch aus unwahrhafter und falscher Nachrede das Gesinde vom Dienen bey diesem oder jenem abschreckt / abhält und abredet ; Als sollen diejenige / so solches zu thun sich unterstehen würden / ebenfalls als Abspanner angesehen / und demjenigen / welchem hiedurch geschadet / eine andere tüchtige Person zu verschaffen / und daneben so viel Lohn / als der abgESPANNETEN Person / es sey auff ein halb oder ganzes Jahr / nachdem die Miete gewesen / gebühret hätte / zur Straffe zu erlegen / schuldig seyn.

Von denen / so das Gesinde vom Dienst abschrecken oder abhalten.

§. 4. Es soll aber hinfüro / wenn ein Gesind zu erst angenommen wird / zum Gottes-Pfennig nicht mehr / wol aber weniger / als 36. gl. gegeben / und wenn es bereits im Dienst stehet und bleiben wil / darff zwar denen Haus- und Fuhr-Knechten zur neuen Miete nichts ; denen Mägden und Weibern aber nicht mehr / wol aber nach der Herrschafft Beschaffenheit

Wie viel zum Gottes-Pfennig zu geben?

Alle Verehrungen sollen hie mit verboten seyn.

fenheit weniger / als drey Gulden / zum Neu-Jahr oder Dominics Gabe gereicht werden; Im übrigen aber sollen hiemit alle Verheissungen und Verehrungen so wohl von der Herrschafft selbst / als auch den Thringen / es sey an Kleidern / Gelde / oder wie es immer Nahmen haben mag / über das verordnete oder unter selbiges bedingte Lohn / gänzlich auffgehoben und verboten seyn / und wer hiewieder handeln würde / jedes mahl mit 12. fl. oder viertägiger Haft gestraffet werden.

Von denen so über das verordnete Lohn etz mehrers fordern oder geben.

§. 5. Dafern aber ein Knecht / Magd oder Dienstboht ein mehrers / als in dieser Ordnung enthalten / fordern / und davon gar nicht weichen / sondern davon gehen würde / wird derselbe bey welchem er zu erst sich angegeben / fleißig nachforschen / ob ihm von jemand anders ein mehrers versprochen / und auf solchen Fall beym Richterlichen Ambt anzeigen / da dann so wol die Herrschafft / als auch das Gesinde vorerwehnte Straffe zu erlegen / oder / da es solche nicht hätte / mit viertägiger Haft es zu verbüssen / gehalten seyn soll / und soll der Angeber von der Straffe die Helffte zu geniessen haben / wann aber das Gesinde selbst solches anzeiget / demselben die Straffe erlassen werden.

§. 6. Nach-

§. 6. Nachdem auch bißhero viel böses daher ent-
 standen / daß das Gesinde / ohne nach dessen verhalten
 bey der Herrschafft / wo es gedienet / zu fragen / oder
 da es noch nicht gedienet / ohne anderwärtige gnug-
 same Kundschaft ihres Betragens / in Dienst genom-
 men : Wie imgleichen / daß zuweilen demjenigen / so
 übel gedienet / nichts desto weniger wieder Wahrheit
 ein gut Gezeugniß ertheilet worden ; Als werden hie-
 mit alle und jede Bürgere und Einwohner dieser
 Stadt fleißig ermahnet / ihren Dienstbohten / so von
 ihnen abziehen / das Gezeugniß ihres Verhaltens
 zwar unverweigerlich zu geben / selbiges aber der
 Wahrheit gemäß einzurichten / und so wol eines jeden
 befundene Laster / als dessen Tugenden und Wolver-
 halten ausdrücklich und nach ihrem guten Gewissen
 zu melden / welches unzweiffentlich das Gesinde vom
 bösen Wege abhalten / zur Treue und Fleiß antreiben /
 und dessen grossen Nutz jedweder in seiner Haushal-
 tung und Verrichtungen würcklich empfinden wird ;
 Wie denn auch hiernächst ein jeder gehalten seyn soll /
 das Gesinde so er in seinen Dienst zu nehmen gesonnen /
 vorgängig bey seiner Herrschafft / ob es mit guten
 Willen seines Dienstes erlassen werde / und wie es sich
 darinnen betragen habe / oder da es sich zum ersten
 mahl in Dienst begeben / bey andern / die es kennen /
 seines Verhaltens und Lebens halber / befragen zu
 lassen ;

Die Herrschafft
 soll der Wahr-
 heit gemäß von
 des Gesindes
 Verhalten
 Nachricht ge-
 ben.

Auch das Ge-
 sinde wegen
 ihr Verhalten
 befragen las-
 sen.

lassen; Wiedrigen falls aber gewärtig zu seyn / daß da er nachgehends über das Gesinde zu klagen hätte / ihm umb so viel weniger darunter werde die Hand geboten werden.

Das Gesinde
soll seine Zeit
rechtig ausbo-
ten.

§. 7. So wie bishero gebräuchlich gewesen / daß Knechte sich auff ein ganz Jahr / die Mägde aber auf halbe Jahre / nemlich von Ostern bis Michael, und wieder von Michael bis Ostern vermiethet / also wird es auch dabey ferner sein Verbleiben haben / und der Dienstbohte / wenn seine Herrschafft mit ihm zu frieden ist / obige Zeit außzudienen schuldig seyn / keines wegese aber Macht haben vor verlauff derselben Abschied zu nehmen und aus dem Dienst zu treten; Es wären denn solche erhebliche Ursachen vorhanden / daß ein Gesinde im Dienst nicht verharren könnte / und das Richterl. Ambt solche vor rechtmäßig befunden hätte; Würde hiegegen gehandelt / soll der Dienstbohte auf Befinden des Hn. Richters entweder seinen Lohn verwürcket haben / oder nach Bewandniß der Sachen / und daes schon mehrmahlen geschehen / auff ein viertel Jahr ins Zucht-Haus condemniret werden.

Wann die
Herrschafft ihr
Gesinde vor
der Zeit ab-
schaffen kan?

§. 8. Es bleibet gleichwohl der Herrschafft unbenommen / wann ein Knecht / Magd oder ander Dienstbohte sich in ihrem Dienste ungebührlich oder untreuulich verhielte / oder sonst unziemlicher weise dienete /

Mietung und Lohne.

dienete / oder wann sie ihrem Dienste / dafür sie sich
 ausgegäben / nicht gewachsen / noch demselben gnug
 thun könnte / solchen Dienstbohten / ohne jemand's
 Einrede / nach ihrem Gefallen zu uhrlauben / und nach
 Antheil des versprochenen Lohns vor so viel Zeit / als
 er gedienet / ihn abzulohnen : Doch / da das Gesinde
 vermeinete / es hätte darzu nicht Uhrsach gegäben / kan
 selbtes sich bey dem Richterlichen Ambt melden / wo-
 selbst / wann es befunden würde / daß das Gesinde
 ohne erhebliche redliche Uhrsachen beuhrlaubet wor-
 den / die Herrschafft dahin anzuhalten ist / daß es dem
 Dienstbohten sodann seinen völligen Lohn gebe und
 entrichte.

Wie es so daß
 mit den Lohn
 zu halten?

§. 9. So wie die Mägde und andere Dienst-Bei-
 ber sollen schuldig seyn / inner 8. Tagen vom ersten
 Neujahrs- oder Domnic's- Tage zu rechnen / ihre
 Herrschafft zu fragen / ob selben weiter ihr Dienst an-
 stehe / oder da sie sich verändern wolten / den Dienst
 mit Bescheidenheit auf zu sagen ; Also sollen auch die
 Knechte / wie sie Nahmen haben / 6. Wochen vor
 Ausgang des Dienstes solches ebenmäßig zu thun /
 gehalten seyn ; Wo solches nicht geschähe / soll so-
 thanes des Gesindes Stillschweigen vor ein neues
 Versprechen zum dienen auf das folgende halbe oder
 ganze Jahr / je nachdem die Miethe vorhin gewesen /
 angenommen und gehalten werden / die Herrschafft
 ihnen

Wie die Dienst
 bohten der
 Herrschafft
 ihre Dienste
 anbieten / oder
 bescheidenlich
 aussagen sol-
 len ?

ihnen auch einen neuen Mieths-Pfening zu geben nicht gehalten seyn; Und da der Dienstbohte sich nichts desto weniger bey einem andern vermietet hätte / solches von Unkräften / er aber schuldig seyn / wo es die alte Herrschafft begehrete / derselben ferner zu dienen; Falsch aber diese seinen Dienst nicht weiter verlangete / seinen Frevel mit Stägiger Haft zu verbüssen: Und mag derjenige / welcher ohne die Herrschafft zu befragen / ein solch Gesinde mietet / ihm selbst die Schuld beyemessen / wo er hiedurch in einigen Schaden gesetzt wurde.

Das Gesinde soll nicht als 8. Tage nach Neu-Jahr oder Dominica gemietet werden.

§. 10. Vor Verfließung obgedachter 8. Tage nachm Neu-Jahr oder Dominica / soll niemand sich unterstehen / eines andern Dienstbohten zu mieten / oder zu besprechen; Wosern aber solches geschehe / sol solches unkräftig seyn / und derjenige / welcher ihn gemietet / gleich einem Abspänner geachtet / auch dergestalt nach Verordnung des I. §. dieses Tit. nebest den Dienstbohten gestraffet werden.

Wie lange das Gesinde nach Ostern oder Michaelis mag in Dienst aufgehalten werden?

§. 11. Es soll keine Herrschafft seine Magd oder Dienst-Weib / so andern zu Dienste sich versprochen / länger denn 5. Wochen nach Ostern oder Michaelis / und zwar die Ostern und Michaelis Woche mit gerechnet / es wäre denn / daß Michaelis auff den Donnerstag / Freytag oder Sonnabend einfielle / auff zu halten befugt seyn / bey Poen vor jeden Tag 2. Fl. der Wette

Wette zu verfallen : Und wann der Dienstbohte von der Herrschafft loß gelassen wäre / und sich nicht so fort / entweder selbigen / oder folgenden Tages dar- auff / zu seinen neuen Dienst einstellte / dem sol für je- den Tag / als er darüber ausbleibet 1. Fl. von seinem Lohn abgezogen / oder so viel Tage mit dem Gefäng- niß gestraffet werden; Solt auch jemand so gar ver- wogen seyn / daß er ganz nicht zugehen wolte / son- dern den Gottes-Pfenning wieder zurück schickte / oder in andere Wege dem mit ihm getroffenen Verding zu- wieder lebete / soll er zur Straffe auff ein viertel Jahr ins Zucht-Hauß gegeben werden.

Wann es zu zugehen ge- halten.

§. 12. Indessen soll das Gesinde auch alles Fleiß- ses daran seyn / daß die gewöhnliche Reinigung des Hauses / und was dem anhängig / ehe und bevor sie aus dem Dienst gehen / völlig verrichtet / und dem neu ankommenden Dienstbohten alles sauber gelie- fert danebenst der Herrschafft Schade und Nachtheil auff's beste verhütet werde; Wiedrigen falls aber ge- wärtig seyn / daß die noch rückständige Sauberung auff ihre Kosten / so vom Lohn sollen abgezogen werden / geschehe / anbey auch aller vorsehlicher und fahrlässi- ger Schade / nach befinden des Richterlichen Ambs / erstattet werde.

Das Gesinde soll vor ihren Abgang alles sauber lie- fern und teils nen Schaden thun.

§. 13. So bald das Gesinde bey der neuen Herr- schafft zugegangen ist / sol es auff's höchste inner drey Tagen

Es soll auch bey dem Antritt bald seine Ri- sten und Laden mit sich bring

Tagen ihre Kisten / Laden oder was sie sonst haben / in deroselben Behausung zu bringen / schuldig seyn / umb dadurch sich von allem Verdacht der Verunträüung so viel mehr zu befreyen / auch das viele hin und her lauffen zu verhüten ; Geschähe dawieder / sol so wol derjenige / der solche Kasten / oder was es sonst wäre / in Bewahrung hat / als auch das Gesinde selbst / ernstlich und mit Nachdruck / auch so gar mit Verlust der Sachen / so ausser dem Dienst-Hause sich besunden / gestraffet werden.

Keiner Arbeit
sich wägern.

§. 14. Wiewohl auch unter dem Gesinde und ihrer Arbeit ein Unterscheid ist und nicht ein jedes Gesinde zu aller Arbeit tüchtig / so soll dennoch kein Dienstbohte sich erdreisten / einer Arbeit / welche ihm anbefohlen / und er wol verrichten kan / sich zu verwiedern oder zu entziehen / sondern es soll zur Bescheidenheit der Herrschafft gestellet seyn / was vor Arbeit sie ihm anbefohlen wollen / welche sich dann gegen das Gesinde also wird zu verhalten haben / daß darüber mit Recht und Billigkeit keine Klagen mögen geführet werden.

Wie es sich so
wol gegen die
Herrschafft /
als sonst in un-
ausser Hauses
verhalten soll:

§. 15. Wie dann ferner das Gesinde insgesamdt / wie es Nahmen haben / und in was Dienste / Wesen und Alter es seyn mag / sich gegen ihre Herrschafft ehrerbietig und gehorsam / und in den ihnen anbefohlenen Berrichtungen treu und fleißig verhalten / vor das schändliche Gluchen / Schwerē / böses wünschē / zancken

Zancken und Beißen mit seinem Neben. Gesinde/ Aff-
 terreden/ Mährlein tragen und Plaudereyen / in und
 aufferhalb des Hauses / sich alles Gleisses hüten / und
 sich nicht unterstehen sol / gegen ihre Herrschafft unver-
 antwortlicher Weise zu pochen / zu schnarcken / oder
 ungeziemende Wiederworte zu geben; vielweniger sol-
 len sie sich gelüsten lassen / wann sie an den Sonn- und
 Feyer. Tagen von derselben zur Kirchen / Gottes Wort
 zu hören / geschicket werden / wozu denn alle und jede
 Herrschafften / daß es wenigstens einmahl an solchen
 heiligen Tagen geschehe / sonst auch das Gesinde im
 Hause zur Gottesfurcht angehalten werde / hiemit
 ernstlich ermahnet werden / dieselbe zu versäumen / oder
 an statt dessen andere Derther zu besuchen / oder sonst
 sich in Gesellschaft zu begeben; Absonderlich aber sol-
 len die Brauer, Haus- und Fuhrknechte sich der Keusch-
 heit und Nüchternkeit befleißigen / und des gefährlichen
 Toback. sauffens / bevorab in den Brauhäusern und
 Ställen / sich gänzlich enthalten; Die Mägde auch
 nicht das geringste an Kost / oder sonst / ohne ihrer Herr-
 schafft Willen weggeben; Wiedrigensals aber er-
 wärtig seyn / daß wenn hierüber wird geklaget wer-
 den / sie mit nachdrücklicher Straffe / und da hierauff
 keine Besserung folgen solte / auch gar mit dem Zucht-
 hause sollen achterfolget werden.

Das Gesinde
 soll dem Ort.
 tes dienst bep-
 wohnen.

Die Knechte
 sollen sich des
 Toback. Sauff-
 sens enthalten.

Nicht mit Kar-
ten und Würf-
feln spielen.

§. 16. Und weils auch das Spielen mit Karten und
Würffeln unter denen Knechten insgesambt sehr ein-
reisset/dadurch aber Zanck/ Mord und Todtschlag ent-
stehen kan/ zu geschweigen/ wie hiedurch das Gesinde
zu Untreu/ Müßiggang und Nachlässigkeit in ihrer
Herrschaftt Geschäfte verwähnet und verleitet wird;
Als sol hiemit allen und jeden Knechten / wie sie Nah-
men haben/ solch doppeln und spielen / es sey umb oder
ohne Geld/ gänglich verbohten seyn/ dergestalt / daß /
dafern jemand hiewieder handeln würde/ solcher zum
erstenmahl mit 3. tägiger/ zum andern mahl mit 14. täg-
iger Haft/ zum dritten mahl aber mit dem Zuchthau-
se auff ein Jahr gestraffet werden sol; Und sol er über
das dem Ungäber noch 3. fl. zu entrichten schuldig seyn:
Da aber der Mittspieler solches selbst entdeckete / der
selbe hiedurch von aller Straffe frey seyn; Nicht we-
niger sollen auch die Wirthe/ welche in ihren Häusern
dergleichen doppeln und spielen zulassen und nicht ver-
währet oder angemeldet haben/ das erstemal mit 3. fl.
oder eines Tages Gefängniß/ das andermal mit 6. fl.
oder 2. tägiger Gefängniß / und so weiter unablässig
gestraffet werden.

Wie die Wir-
the in solchen
Fall zu be-
straffen?

Die Pomag-
gers/ Gassen-
fegers und an-
dere derglei-
chen Leute sol-
len nicht ge-
braucht wer-
den.

§. 17. Wann auch bißhero fast ein gemeiner Ge-
brauch werden wollen/ daß die Knechte ihre so genand-
te Pomagers od Beyhelffere; Die Mägde aber ihre Wei-
ber und ander Besindel gehalten/ welche die dem Ge-
sinde

finde selbst obliegende Arbeit/ als das Stallreinigen/
 Gassenfegen und dergleichen/ verrichten müssen / die-
 ses aber zum grossen Nachtheil und Schaden der Herr-
 schafft gereicht / als welche hiedurch mannigfaltig
 verunträuet wird; Als soll sich hinkünfftig kein Gesinde
 erkühnen ohne ihrer Herrschafft Vorbewust und Bes-
 willigung dergleichen Leute/ als vor gedacht/ obwohl
 sie es umsonst thun wolten/ zu halten oder zu gebrau-
 chen; Solte hiewieder gehandelt werden / soll der
 Herrschafft erlaubet seyn/ den Gesinde/ welches sol-
 che Leute hält/ jedesmahl / so oft es darüber betreten
 würde / 1. fl. von ihrem Lohn abzuziehen; Oder da die
 Herrschafft solches nicht thun wolte/ sondern das Richtl.
 Ambt implorirte / so das Gesinde allda zum erstenmal
 mit eintägiger / zum andernmal mit achttägiger Haft
 auff ihre eigene Unkosten/ und zum drittenmal mit dem
 Zuchthause auff ein viertel Jahr bestraffet; Die Po-
 magers aber/ Weiber und was Leute sich sonst zu so-
 thaner Beyhülffe brauchen lassen/ zum erstenmal/
 wenn sie solches thun/ mit dreytägiger / zum andern-
 mal mit 14. tägiger Haft/ und das drittemal mit dem
 Zuchthause auff ein halb Jahr achterfolget werden.

§. 18. Nichts minder soll auch hinführo die Ber-
 zehrung der so genandten Gans/ oder die Abforderung
 einer gewissen Zech/ es sey an Gelde oder sonst/ welches
 die Fuhr- Knechte oder Kutscher von denen im neuen
 Dienst kommenden andern Kutschern/ zu prätendi-
 ren

Das Abfodern
 einer Zech von
 denen weil in
 Dienst treten-
 den Knechten/
 wird verbothe

ren pflegen / hiemit gänglich und bey Straffe 10. fl. oder dreytägiger Haft/ wie auch Erstattung dessen/ was dem andern abgezwacket worden ist/ hiemit gänglich auffgehoben und abgeschaffet seyn.

Verlöbntß be-
freyet keinen
von seinem
Dienst.

§. 19. Solte es sich begeben/ daß ein Dienstbohte vor Ausgang seines Dienstes sich in ein ehelich Verlöbntuß einlassen würde/ sol ihm keinesweges erlaubt seyn/ solcher wegen und umb Bollenziehung desselben aus dem Dienst zu treten / sondern er sol nichts desto weniger bis zu Ende seines Dienstes in demselben treulich und fleißig verharren / es wäre dann/ daß er der Herrschafft an seine stat eine andere tüchtige Person darstellen/ und dieselbe damit zu frieden seyn und ihn erlassen wolte; Geschehe hiewieder/ sol es an ernstester Straffe nicht ermangeln.

Das Gesin-
de sol die Kost
nicht verach-
ten.

§. 20. Nachdem auch über das Gesinde ein gemein Beschwer geführet wird/ daß sie die Gaben Gottes/ Essen und Trincken ihrer Herrschafft öftters tadeln und verachten/ und mit der Kost/ so ihnen zur Nothdurfft und Auffenthalt ihres Leibes vorgesezet und vortragen wird/ nicht wollen vorlieb nehmen/ so sollen hinfort solche Essen- und Trincken- Tadel oder Kost-Verächter das erstemahl mit 8. tägiger Haft bey Wasser und Brodt auff ihre Unkosten/ und so hierauff keine Besserung folgen solte / das andermahl mit dem Zucht- Hause auff ein viertel Jahr gezüchtiget und gestraffet werden.

§. 21.

§. 21. Im Fall es sich zutrüge / daß ein Knecht / Magd oder ander Dienstbohte / es sey mit oder ohne erhebliche Uhrsachen (massen auff den ersten Fall viel mehr das Richterliche Ambt umb Schutz und Hülffe anzutreten ist) heimlich und leichtfertiger weise aus den Dienst entlieffe / und solche Person über kurz oder lang erwischet und eingebracht würde / so soll sie / da sie zum ersten mahl entlauffen / nach Bewandniß der Sachen mit harter Gefängniß gestraffet werden; Da es aber zum andern oder dritten mahl geschehen / soll solche Person ins Zuchthauß auff 2. oder 3. Jahr / nach des Richterlichen Ambts ermessen / condemniret werden. So soll auch / der einem andern sein entlaufenes Gesinde muhtwilliger weise vorenthält / und wissentlich hauset / oder in seinen Dienst aufnimmt / nichts weniger / als der es einem andern abspannet / nach Innhalt des I. §. dieses Tit. gestraffet werden.

Wie diejenig / so aus dem Dienst entlauffen / zu bestraffen?

§. 22. Damit auch das Dienst-Volck desto besser Gehorsam / und fleißiger und treuer Arbeit erhalten werde / als soll hiemit der in der Willführ Part. 3. Cap. 4. desfalls abgefassete 5te Articul ausdrücklich renoviret seyn / und wo es sich begeben / daß die Herrschafft durch Frevel und Luftseßligkeit aus bewogenem Gemühte ihr Gesinde mit Schlägen ausjagete und straffete / so daß dennoch die Christliche Bescheidenheit und Mäßigkeit dabey gehalten würde / und

Daß die Herrschafft den Ungehorsam des Gesindes auch mit Schlägen bestraffen kan.

§ das



daß es ohne Lähmbniß und schwere Verwundung zugienge / solches die Herrschafft bey niemanden zu verbüssen haben.

Von Dienst
losen Gesinde/
wie es zum
Dienen anzu-
halten / oder
sonst zu be-
straffen sey?

§. 23. Und weil seit einigen Jahren der Übermuht des ledigen Gesindes dermassen gestiegen / daß derselben ein grosser Theil / ohngeachtet es zur Arbeit und Dienern tüchtig / dennoch lieber ohne Dienst seyn / und in Müßiggang und Uppigkeit auff ihre eigene Hand leben / als bey ordentlicher Herrschafft sich in Dienst begeben wollen; Hiedurch aber allerhand Schanden und Lastern Thür und Thor geöffnet / unzüchtiges und ärgerliches Leben eingeführet / und des Gesindes Gottlosigkeit mehr und mehr gestärcket / Gottes Zorn auch über diese gute Stadt so viel schwerer gehäuffet wird / so soll hinkünfftig bey der E. Wette fleißig nach dergleichen Dienstbohten gefragt / und dieselbe zum Dienen und gutes thun ernstlich angemahnet werden; Wann aber solches einmahl geschehen / und sie dennoch lieber ohne Dienst weiter verbleiben würden / sollen sie monatlich 3. Fl. der E. Wette zu erlegen schuldig seyn / und solcher gestalt vom Müßiggang ab / und dagegen zur Arbeit und Dienst angehalten / und da auch dieses nicht verfangen sollte / noch mit härterer Straffe / auch nach Gelegenheit mit dem Halß-Eisen am Zucht-Hause be-
leget werden; Doch sollen hierunter die Wärterinnen

nen und Nättherinnen/ welche sich bey ihren nahen An-
 verwandten / oder andern ehrbahren Leuten auffhal-
 ten / und sonst eines kundbahren stillen und eingezo-
 gen Wandels sind / nachdem sie nicht stets bey einer
 Herrschafft verbleiben können/ nicht mit begriffen seyn;
 Wäre es aber / daß sie unter dem Schein solcher
 Handthierung nur ihr böses und Gottloses Leben desto
 sicherer fortzusehen trachteten / und deßfalls einiger
 redlicher Verdacht auff sie zu bringen / soll mit ihnen
 gleich denen andern dienstlosen Mägden und Weibern
 verfahren werden.

Wie es mit
 den Wärterin-
 nen und Nät-
 herinnen in
 diesem Fall zu
 halten?

§. 24. So wie nun dieser Ordnung von dato an / so
 wol von der Herrschafft / als dem Gesinde / unabru-
 chig/ bey Vermeydung obangedeuteter Straffe/ soll
 nachgelebet werden / also/ da jemand sein Gesinde ge-
 gen künfftiges halbe oder ganze Jahr bereits bestellet
 und angenommen/ und ihnen ein mehrers/ als in dieser
 Ordnung enthalten/ und hernach folget/ versprochen/
 soll dasselbe von ganz keiner Würde / sondern Krafft
 dieses caffiret und auffgehoben seyn / und die Herr-
 schafft zu weiter nichts/ als diese Ordnung im Munde
 führet / gehalten werden.

Wer seinem
 Gesinde ein
 mehrers/ als
 verordnet/ ver-
 prochen/ soll
 daran nicht ge-
 bunden seyn.

§. 25. Und dafern der Dienstbohte deswegen re-
 tractiren/ und darumb/ daß er den versprochenen gros-
 sen Lohn nicht bekäme / zu zuziehen oder zu bleiben/ sich
 verweigern würde / soll derselbe durch ernstliche Mittel

Das Gesinde
 auch nichts da-
 so weniger
 zum Dienst an-
 gehalten wer-
 den.

und Bestrafung darzu angehalten/ auch sonst von niemanden angenommen/ oder auch irgends wo/ in dieser Stadt und dero Gebiecht/ zu dienen verstattet werden.

Wie viel Lohn
esnem jeden
Dienstbothen
zu geben?

§. 26. Es soll demnach hinführo mit Ablohnung des Gesindes folgender Gestalt gehalten werden:

Einem **Haus-Knecht** soll man zu Lohne geben/wann er Lieberer bekommt / das Jahr über 20. bis 36. Fl.

Wann er aber keine Lieberer bekommt 36. bis 54. Fl.

Einem **Fuhrknecht** oder **Kutscher**/ darnach er viel Pferde 2. 3. oder 4. zu warten hat mit Lieberer das Jahr über 40. bis 50. Fl.

Ohne Lieberer aber 50. bis 60. Fl.

Einem **Brauer Meister-Knecht**/ nachdem viel oder wenig gebräuet wird/das Jahr über 60. bis 75. Fl.

Dem **Mittellknecht** 20. bis 30. Fl.

Eine **Köchin** soll das halbe Jahr zu Lohn haben 16. bis 20. Fl.
Und da sie bey einem Brauer dienete und keine Treber bekähme 20. bis 27. Fl.

Wenn sie aber Treber bekähme 12. bis 16. Fl.

Einer **Jungen Magd** soll gegeben werden das halbe Jahr über 12. bis 16. Fl.

Einer **Säugammeu**/ nach Gelegenheit der Person/ doch jährlich nicht über 60. Fl.

Einem **Kinder-Weibe**/ die nicht nähret/aufs halbe Jahr 16. bis 20. Fl.

Einem **Mägdchen** unter achtzehn Jahr / das halbe Jahr über 4. bis 8. Fl.

Einer **Tonnen Magd** so keine Treber bekommt/ auf ein halb Jahr/ 20. bis 27. Fl.

Welche aber Treber bekommt 12. bis 16. Fl.

Doch

Doch wird hiebey nochmahlen erinnert) daß/so wie einem jeden frey stehet/ auch unter diesem Lohn/ das Gesinde zu miehten/ also absonderlich/ was die Diensthobten der Handwercks/ oder geringerer Leute anlanget/ es mit dem Lohn/so wie bishero gebräuchlich/ ferner gehalten werden könne/ daß nemlich ein jeglicher/ nach seinem Vermögen und Zustande/ und nachdem er viel oder wenig Arbeit hat/ den geringsten Lohn mit dem Gesinde zu bedingen ihm zu seiner Wohlfahrt bestmöglichst angelegen seyn lasse.

Doch kan auch unter diesem Lohn die Miehte geschehen.

TIT. II.

Von den so genannten Knechte-Vätern
und Mägde-Müttern.

§. I.

Nachdem bis dahero die Erfahrung mehr als zu viel bewähret/ daß die meiste Unordnung des Gesindes guten theils von den so genannten Knechte-Vätern und Mägde-Müttern hergerühret/ indem dieselbe das Gesinde mehrmahlen bloß ihres Vortheils halber von der Herrschafft abgezogen und abwendig gemachet/ sie geheget/ ihre Laster und Mängel/ so ihnen wol bewust gewesen/ verhälet und vertuschet/ und dadurch das Gesinde in ihrer Bosheit und Gottlosigkeit gesteiffet und gestärcket/ die Herrschafft aber schändlich hintergangen haben: Als sollen/ diesem allen vor-

Es sollen allein die so genannte Knechte-Väter und Mägde-Mütter das Gesinde vermiehten.

Wie viel ih-
rer seyn solle?

zu kommen/ so fort nach publication dieser Ordnung 4. Knechtväter/ als nehmlich 2. in der Rechten Stadt / 1. in der Alten Stadt / und einer aufm Lange = Garten/ und dann 6. Mägde = Mütter/ als 2. in der Rechten / 2. in der Alten / 1. in der Vorstadt / und 1. aufm Langgarten von der E. Wette angenommen und bestellet werden/ welche alle und jede Knechte und Mägde/ die sich durch andere wollen vermiechten lassen/ hinfünftig/ nach Inhalt diese Ordnung/ und anders nicht vermiechten sollen; Allen andern Knecht = Vätern/ Mägde = Müttern und Weibern aber/ wie sie Nahmen haben mögen/ sol von nun an alle der Knechte und Mägde = Vermiechtung/ und Ansprach dazu/ gänglich/ und zwar bey 6. fl. Straffe/ oder 2. tägiger Haft / so oft sie hiewieder gehandelt/ untersaget und verbohten seyn.

Wodurch zu
wissen/ wo sie
anzutreffen?

§. 2. Und damit männiglich/ sonderlich die frembde Knechte und Mägde jederzeit / wo die 4. Knecht = Väter und 6. Mägde = Mütter wohnen und anzutreffen seyn/ desto eher und leichter wissen mögen/ so sollen solche Leute / und ein jeder derselben/ so bald sie von der E. Wette werden angenommen seyn / sonderbahre Schilde und Kennzeichen/ auff weise und maasse/ wie man ihnen an die Hand geben wird / außzuhencken schuldig seyn.

Wie und was
sie eyblich an-
geloben sol-
len?

§. 3. Diese 4. Knecht = Väter und 6. Mägde = Mütter sollen/ wenn sie angenommen werden / bey der E. Wette

Knecht, Vätern und Mägde-Müttern

Wette/vermittelst leiblichen Eydes / versprechen und angeloben/ daß sie

(1.) Keinen Knecht/Magd oder andere Dienstbohten aus seinen Dienst locken/an sich ziehen/oder seiner Herrschafft abspänstig machen wollen / es geschehe durch Verheißung eines größern Lohns / guten Geschenck/ oder auff ir keiner andern Art und Weise / wie das immer erdacht werden möchte / bey obengedachter Straffe: Vors

(2.) Daß sie auch keinen Bürger/ Bürgerin oder Einwohner dieser Stadt/so Knechte oder Mägde durch sie mieten wollen/ gefährlich einführen/die Laster und Untugenden derselben / so ihnen wissend/ arglistig verschweigen / sie wieder die Wahrheit rühmen / oder sonst die Herrschafft vorsehlich betriegen/ auffhalten und hindern; Auch kein Jahr-Geld/ noch andere Geschencke von jemand nehmen / sondern bloß und allein bey der Miete / wann dieselbe geschlossen und richtig ist / nicht zwar von den Knechten / Mägden oder Weibern ichts etwas vor ihre Miete / sondern allein von der Herrschafft / doch nicht mehr fordern / noch auff dero Zumuhten und Anbieten / nehmen wollen / als von jeder Person 18. gl. bey Straffe 4 fl. welche so wol der Knecht-Vater oder die Mägde-Mutter / neben Verlehrung des Dienstes / als auch die Herrschafft/ so dawieder handelt / unter was Nahmen es auch geschehe/

Wie viel sie vor ihre Miete haben sollen?

schehe / ohnfehlbahr erlegen / oder mit der Haft auff Tag und Nacht es verbüssen soll.

Was vor Gesinde sie mieten sollen

(3.) Daß sie keinen Knecht / Magd oder andere Dienst-
boten vermieten wollen / es habe dann der Knecht ein
ganz Jahr / die Magd aber ein halb Jahr zuvor an ei-
nem Orth / oder gar nicht gedienet / oder wären frembd
herkommen / oder durch das Richterliche Ambt beur-
laubet / oder von der Herrschafft selbst erlassen / wor-
nach sie sich zuvor wol erkundigen wolten ; Dabene-
benst auch daß sie alle und jede dienstlose Knechte und
Mägde / es wären dieselbe bey ihnen / oder anderswo /
monathlich bey der Wette anzeigen wollen / bey Straf-
se 6. Fl. oder 2. Tägiger Haft und Verlust des Dien-
stes.

Wie auch diejenige / so wie der diese Ordnung leben.

(4.) Daß sie nicht allein für sich selbst diese Gesind-
Ordnung in allen ihnen angehenden Puncten steiff
und unverbrüchlich halten / sondern wenn sie auch se-
hen / hören oder vernehmen würden / daß von andern /
wer die auch seyn / dawider gehandelt würde / sie sol-
ches bey der E. Wette melden und nicht verhalten
wollen ; Da ihnen dann jedes mahl / wann solches ge-
schicht / das dritte Theil der Straffe soll zugetehret
werden ; wiedrigen falsß aber sie in vorangedeuter
Straffe verfallen seyn.

Was sie davor zugewarten haben

Wie lange sich die Dienst-
boten bey ih-

J. 4. Und nachdem bißhero das Gesinde / bevorab
Mägde / sich so wol zwischen / als nach der Vermietungs-
tungs.

Knecht, Vätern und Mägde, Müttern. 25

tungszeit bey den Knecht, Vätern und Mägd, Müttern nach ihrem Gefallen auffgehalten/ und darunter viel böses und ärgerliches vorgelauffen; So sol zwar offtgedachten Knecht, Vätern und Mägde, Müttern auch hinführo die frembd-ankommende Dienstbohten/ biß daß sie vermietet/ wie auch andere/ biß sie zugehen / und länger nicht/ zubeherbergen vergönnet seyn; Es sollen aber dieselbe nicht allein/ wie vorhin gedacht/ solche Personen monatlich bey der Wette melden/ sondern auch fleißige acht haben / damit nicht etwan unter dem Namen der Dienst-Mägde/ unehrbare Personen einschleichen / oder sonst durch dieselbe Untreu und Dieberey verübet werde: Solte dergleichen wissentlich von ihnen verstattet/ Hülffe dazu gegeben/ das veruntreute Guht auffgenommen und verhehlet/ oder sonst fahrlässig nachgesehen werden / sollen sie nicht allein ihres Dienstes bestanden / sondern auch nach Bewandnis der Sachen mit dem Zuchthaus gestraffet werden.



D

Tit.

TIT. III.

Von des Gesindes Kleidung.

§. I.

Wie die
Knechte ins-
gesamt sich zu
Kleidern zu
halten ha-
ben.

So wie der übermäßige Pracht/ leyder! fast bey allen Ständen dermassen überhand genommen/ daß man kaum Mittel genug erfinden kan/ solchem zu steuern und wehren; Also wird derselbe auch absonderlich bey dem Gesinde wahr genommen; Wann aber auch hiedurch ihr Ungehorsam und Trotz gegen die Herrschafft mercklich vermehret/ und die Dienstbohten/ indem es einer dem andern zuvor thun wil/ mehrmahlen zu allerhand Untreu verleitet werden; Als sol hiemit/ obigen allen vorzubeugen/ denen Brauer/ Haus- und Fuhr- Knechten/ wie sie Nahmen haben/ alles Gold und Silber/ es sey echt oder unecht/ alle silberne/ versilberte und verguldete Degen/ Knöpffe/ Gespen und dergleichen / alle Spizen / insonderheit aber an Hals- und Nasen-Tüchern / alle Lacken zu Kleyder / davon die Elle mehr als 3. oder höchstens 4. fl. kostet / gänzlich verbohten seyn.

Wie die Mäg-
de und Dienst-
Weiber:

§. 2. Was aber die Mägde und Dienst-Weiber / sie seyn in Diensten/ oder auff ihre eigene Hand / anlanget / so sollen sie sich nicht unterstehen güldene oder silberne

silberne Ringe / sie seyn mit oder ohne / falsche oder
 auffrichtige Steine zu tragen ; Wie ihnen dann auch
 keine silberne Ketten oder Corallen umb den Hals zu
 tragen erlaubet seyn sollē / Bernstein aber / auffss höchste
 das Schnur zu 3. fl. wie auch Agatstein sol ihnen zu-
 gelassen seyn. Weiter werden ihnen hiemit verbo-
 ten alle silberne Harnahteln und Knöpfte an den Ohren /
 imgleichen alle silberne Ohr. Eisen und Ohr. Gehencke /
 Schuschnallen / Knöpfte in den Ermeln und Schürz-
 Tüchern / alle Haarlocken / sie seyn von ihren oder
 frembden Haaren / alle Haar. Krößchens / sie seyn von
 puren Gold oder Silber / oder mit Gold oder Silber
 vermengeset / alle Kolpackens / wie auch Muffen von
 Gold und Silber gestickten Zeugen / von Plüsch / im-
 gleichen diejenige so mit güldenen Spizen oder Ga-
 launen bebrehmet / das viele Band auff den Kolpa-
 ckens / insonderheit die silberne und güldene Bände /
 silberne Rundschnüre und Spizen / alles Gebräme
 an den Müzen von Zobeln und Zobeln Schwängen /
 auffser die / welche gefärbet seyn / wie auch auffser denen
 gefärbten Martern / und weissen Hermelinen / alle
 weisse Spizen / auffser denenjenigen / so 20. bis 36. Grl.
 wehrt / als welche ihnen an auffgemachten Kollern /
 an Halsfrägen und Hembdes Kollern zu tragen / ver-
 gönnet seyn sollen ; Alle seidene Brust. Stücke / wie
 auch die mit Silber beschlagene Schnür. Senckel /

alle weiße Schürz, Tücher / außer die von Hausleinwand gemacht seyn / alle lange Jacken / alle ganz und halb seidene Kleider / imgleichen alle Lacken von hohen Farben / als Carmesin / Purpur und Scharlack : Wie auch alle andere Coleur Lacken / davon die Elle mehr als 3. oder höchstens 4. fl. kostet : Alle gestickte und bebrähmete Schue und Korcken / so nicht von Fuchten oder Englischem Leder / und diese zwar nicht mit hölzernen / sondern ledernen Absägen / gemacht seyn : So sollen sie auch nicht befugt seyn den Puder in den Haaren zu gebrauchen / noch die Unter-Röcke höher / als ein Quartier hoch / und zwar von unten an zu rechnen / mit andern / als mit halb seidenen Schnüren zu bebrähmen : Und dieses alles / sie kommen an obige Sachen durch Erbschafft / durch Verehrung ihrer Herrschafft oder sonst jemand / oder auff was Weise es immermehr seyn möchte / massen alles dieses ihnen zu keiner Entschuldigung im geringsten dienen sol.

Wie die hie-
wieder han-
delnde zu be-
straffen.

§. 3. Damit aber dieses / so von Kleidung des Gesindes verordnet / zur richtiger und unausbleiblicher Ausübung und Execution gedehen möge / wird der E. Wette hiemit committiret / so bald jemand von den Dienstbohten diese Verordnung übertreten möchte / denselben vor sich fodern zu lassen / und zum ersten mahl mit Verlust desjenigen Theils / womit die Gebühr über-

überschritten/ oder nach Befinden der Umstände/ zum wenigsten mit der Straffe des halben Wehrts; zum andern mahl aber/ ihres Ungehorsahms wegen/ über obigen Verlust auch mit der Haft / oder dem Zucht-Hause nach Gelegenheit der Umstände zu bestraffen; Wie denn auch diejenige / welche dergleichen verbotene Sachen angefertigt / alle wege mit 3. bis 6. fl. zur Straffe angesehen werden sollen. Und wird über das auch der E. Wette vollkommene Macht gegeben/ über andere der Dienstbohten excele in ihrer Tracht und Kleidung / welche ihnen unanständig geachtet wird / und allhie nicht eben specificiret worden / ferner zu erkennen / solche zu untersagen und einzuschrencken.

§. 4. Ubrigens wird dem Gesinde hiemit noch 6. Wochen/nach geschehener publication dieser Ordnung/ von was vor Zeit an dieses Al:iber: Verboth gelten sol Zeit und Frist gegeben/worinnen sie sich der hieselbst verbotenen Kleider und Sachen entschlagen/ und dieselbe/ so gutt sie können/verkauffen mögen: Nach deren Verfließung aber/ werden sie weiter mit keiner Entschuldigung zu hören/sondern/fals sie dieser Verfassung entgegen leben solten / vielmehr alles Ernstes abzustraffen seyn.

Daß diese Ge-
sind-Ordnung
ein jeder sich
anschaffen/und
dem Gesinde
kund machen
möge.

§. 5. Und damit das Gesinde sich hinfünfftig
umb so viel weniger mit der Unwissenheit der in dies-
ser Ordnung enthaltenen Sachen entschuldigen/die-
selbe auch in steter Obacht gehalten werden möge/
so ermahnet E. C. Raht alle und jede Bürger und Ein-
wohner dieser Stadt/sothane Ordnung/ so wie sie
hiemit durch den Druck bekant gemacht / also auch
dieselbe vor ihr Haus sich anzuschaffen/ dem Gesinde
zu Zeiten vor zu legen/ und so wol vor sich selbst/ dar-
nach zu leben/ als auch ihre Dienstbohten fleißig
darzu zu ermahnen/ und sich im übrigen vor
die hierinn angedeutete Straffen
zu hütten.



556.